

(Ein Fall aus dem Schmuggerleben.) Peter wurde eines Tages von Paul schwer beleidigt und lebt seitdem mit ihm in bitterer Feindschaft. Nun hört er zufällig, daß Paul geschmuggelte holländische Waren, sagen wir Tabak, bei sich verwahrt. Um sich an ihm zu rächen, zeigt er ihn unverzüglich bei der Zollfahndungsstelle an. Diese findet im Hause Pauls die verbotenen Waren und Paul wird aus diesem Grunde zu 10.000 M. Strafe verurteilt. — Zu Ostern geht Peter beichten. Er bereut nun herzlich, daß er sich aus Rachgier verleiten ließ, Paul anzuzeigen, und beichtet seine Sünde. Der Beichtvater ermahnt ihn nicht bloß zum Aufgeben seiner Feindschaft, sondern verlangt überdies, daß er dem Paul den dadurch verursachten Schaden ersetze. Das erste will Peter gern erfüllen, das zweite aber lehnt er entschieden ab. — Daraufhin weigert sich der Beichtvater, ihn loszusprechen. War er im Recht? War Peter nicht vielmehr zur Anzeige an die Behörde verpflichtet? Kann der Umstand, daß er es aus Feindschaft tat, ihn da schadenersatzpflichtig machen?

Damit eine *damnificatio*, eine Schädigung des Nächsten, Ersatzpflicht nach sich zieht, verlangen die Moralisten einmütig, daß die fragliche Handlung tatsächlich den Schaden *verursache*, *sachlich* ungerecht und *persönlich* sündhaft sei.

In unserem Fall hatte die Anzeige Peters tatsächlich den Schaden — die hohe Strafe — zur Folge. Er fügte zwar diesen nicht unmittelbar zu — dies tat der Richter —; aber er half bewußt und frei und wirksam dazu mit. Somit war er eine tatsächliche Mitursache. Ferner war diese Anzeige, wie sie tatsächlich erfolgte, auch mit einer schweren Sünde verbunden; es war die Rachgier, die ihn dazu trieb. Die Frage ist nur, ob diese Anzeige auch sachlich ungerecht war.

Den Beichtvater scheint der Gedanke geleitet zu haben, daß Zollgesetze einzig positive Pönalgesetze seien, die nicht unter Sünde, sondern nur unter Strafe verpflichten. Hier habe wohl der Staat in seinem Interesse das Recht, auf die Beobachtung solcher Gesetze zu dringen und ihre Übertretung zu strafen. Aber da sich der Übertreter hier wohl einer Strafe aussetze, aber an sich keine Sünde begehe, so entfalle für jeden, der nicht im Dienste des Staates stehe oder aus irgend einem ehrenhaften Grund bestrebt ist, dem Staat zu dienen, jeder vernünftige und sittliche Grund, sich hier einzumengen und den Übertreter dadurch zu schädigen. Ein Schaden aber, der nicht bloß aus keinem sittlichen Grund, sondern im Gegenteil nur aus dem unsittlichen Grund der Rachgier dem Nächsten zugefügt werde, sei offenbar ein ungerechter Schaden. Daher müsse er ohne Zweifel ersetzt werden.

Nun aber ist auch kein Zweifel, daß Peter seine Anzeige auch ohne Sünde hätte erstatten können. Denn, wenn er auch nicht, wie der Schluß der Anfrage anzudeuten scheint, dazu verpflichtet war — eine solche Pflicht besteht nur für jene, die zu diesem Zwecke im Dienst des Staates stehen — so stand es ihm doch jederzeit frei, zur Wahrung der Staatsordnung und des öffentlichen Interesses, den Paul anzuzeigen. Ferner fragt es sich bei der Verpflichtung zur Schadloshaltung in keiner Weise darum, aus welchem Grunde ein Schaden des Nächsten beabsichtigt war, sondern nur darum, welcher Natur der tatsächlich zugefügte Schaden ist, ob ein gerecht oder ungerecht erlittener Schaden. Mag z. B. der Zeuge, der zur Aufdeckung und Bestrafung eines Verbrechens mithilft, dazu auch bloß durch Haß und Rachsucht angetrieben werden, so wird ihn doch kein Mensch dazu verhalten, den Schaden wieder gutzumachen, den der Verbrecher dadurch erlitten hat. In unserem Falle handelt es sich freilich nicht um ein Verbrechen, sondern nur um die Übertretung von Zollgesetzen. Tatsächlich werden diese vom Volke vielfach nur als reine Strafgesetze angesehen; und so schwerwiegend auch die staatlichen und volkswirtschaftlichen Interessen sein mögen, die sie zu schützen haben, so kann es zum mindesten nicht bezweifelt werden, daß strenge Strafen für sich, auch ohne unmittelbare Gewissensverpflichtung in der Regel imstande sind, diese Interessen wirksam zu schützen, so daß nicht ohne Grund behauptet wird, sie seien reine Pönalgesetze. Aber wie immer es sich auch mit dem Pönalcharakter der Zollgesetze verhalten mag, auch unter dieser Voraussetzung vermag eine Verpflichtung Peters zur Schadloshaltung Paulus nicht bewiesen werden. In jedem Fall bleibt die Tatsache bestehen, daß die Strafe für die Aufbewahrung verbotener Waren über Paul gerechterweise verhängt wurde. Ist aber die Strafe selber gerecht, so ist auch die Mithilfe dazu wenigstens an sich und sachlich nicht Unrecht. So groß daher auch das persönliche Unrecht Peters war, da er Paul nur aus Rachgier schädigen wollte, sachlich war der Schaden, den er ihm zufügen half, kein ungerecht zugefügter Schaden. Denn durch sein gesetzwidriges Verhalten hat Paul diesen ohne Zweifel verdient. Nur ein Schaden, der auch der Sache und nicht bloß der Absicht nach ungerecht ist, muß vom Sünder ersetzt werden. Darum ist Peter trotz seiner Sünde frei von dieser Pflicht.

St. Pölten.

Dr Alois Schrattenholzer.

(Cessio honorum und Bürgschaft.) „Ein guter Mann leistet für seinen Nächsten Bürgschaft.“ So heißt es in der Heiligen Schrift. Doch wird die Warnung hinzugefügt: „Unbedachte Bürg-